108
(2002)

Vortrag
des Gemeinderats an den Stadtrat
betreffend Gebührenreglement vom 22. November 1990 über die Abfallentsorgung; Teilrevision

1. Ausgangslage

Am 12. Dezember 2001 hat der Gemeinderat den Entwurf für ein neues Abfallreglement genehmigt und an die Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Stadtrats weitergeleitet. Anlässlich der Eintretensdebatte wurde in der GPK von allen Seiten bemängelt, der Reglementsentwurf sei zu wenig ökologisch ausgerichtet. Er enthalte kaum Anreize zur Abfallvermeidung, und die im Gebührenmodell vorgesehene Grundgebühr sei zu wenig verursachergerecht. Insbesondere müsse versucht werden, Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hoher Abfallproduktion (z.B. Take away-Betriebe) auch via Grundgebühr angemessen an den Entsorgungskosten zu beteiligen, zumal diese Kategorie Abfall den öffentlichen Raum zunehmend belaste.

Ohne eingehende Prüfung der Auswirkungen allfälliger Korrekturen wäre eine materielle Anpassung des Abfallreglements im Sinne der geäusserten Kritik problematisch. Die entsprechenden Abklärungen erfordern jedoch verhältnismässig viel Zeit, da grundlegende Fragen des städtischen Entsorgungskonzepts und des zugehörigen Gebührenmodells neu gestellt und beantwortet werden müssen. Andererseits zeigt die Entwicklung der Sonderrechnung Abfallentsorgung, dass in absehbarer Zeit eine Erhöhung verschiedener Gebührenansätze unumgänglich sein wird, was wiederum nur möglich ist, wenn rechtzeitig der Gebührenrahmen angepasst werden kann.

In Übereinstimmung mit der GPK hat der Gemeinderat deshalb beschlossen, dem Stadtrat eine vorgezogene Teilrevision des Abfallgebührenreglements zu beantragen. Die betreffende Vorlage wird dem Stadtrat zusammen mit den hängigen parlamentarischen Vorstössen zu Fragen der Abfallentsorgung und mit dem vom Gemeinderat am 13. Dezember 2000 beschlossenen „Entsorgungskonzept 2001“ unterbreitet – in der Meinung, dass die Beratung dieser Geschäfte wichtige Hinweise für die anschliessend allenfalls vorzunehmende Überarbeitung des Abfallentsorgungskonzepts und des Abfallreglements liefern kann.

2. Teilrevision des Gebührenreglements vom 22. November 1990 über die Abfallentsorgung (Abfallgebührenreglement)

Der Entwurf für das neue Abfallreglement umfasst in einem Anhang I den Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung. Dieser ist heute noch in einem speziellen Reglement (Abfallgebührenreglement, AfGR) festgehalten. Aufgeführt wird darin der Rahmen für
- die Grundgebühren;
- die Verursachergebühren;
- die Gebühren für den Häckseldienst;
- die Gebühren für Kontrollen, welche zu Beanstandungen führen;

- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist.

Mit dem neuen Abfallreglement sollten die Ansätze im Gebührenrahmen für die Grundgebühren und die Verursachergebühren erhöht werden: Höhere Entsorgungskosten und die Umsetzung des Prinzips der Kostenwahrheit verlangen in der nächsten Zeit eine Anpassung dieser Gebühren, weil der städtischen Abfallentsorgungsrechnung jährlich neu Overhead-Kosten von Fr. 1 075 000.00, bisher der Strassenrechnung belastete Reinigungskosten im Betrag von Fr. 4 250 400.00, bisher der Stadtgärtnerei belastete Reinigungskosten von Fr. 125 000.00 und Gemeinkosten für Leistungen der Garagenbetriebe zugunsten der Entsorgung in Höhe von Fr. 50 000.00 verrechnet werden. Hinzu kommen werden in den nächsten Jahren verschiedene grössere Investitionen zulasten der Entsorgungsrechnung.

Die nun mit der Teilrevision des Abfallgebührenreglements (siehe Beilage) beantragte Anpassung der Gebührenrahmen bedeutet nicht, dass sofort eine entsprechende Gebührenerhöhung stattfindet. Kurzfristig können die erwähnten Mehraufwendungen noch mit Entnahmen aus dem Abfallfonds aufgefangen werden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die derzeit eingehenden Gebührenerträge bei voller Anwendung des Kostendeckungsprinzips nicht mehr ausreichen, um eine ausgeglichene Entsorgungsrechnung zu garantieren. Zudem ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Überprüfung des Entsorgungskonzepts und des neuen Abfallreglements nicht unter einem der Sache wenig dienlichen Zeitdruck erfolgen muss.

Mit der Teilrevision soll im Weitern Artikel 12 des Abfallgebührenreglements geändert werden, der bestimmt, dass für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, eine Gebühr von Fr. 60.00 pro Stunde erhoben wird. Neu nennt das Reglement nicht mehr eine fixe Gebühr, sondern es wird auf den Zeittarif I des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) verwiesen, der zurzeit auf Fr. 70.00 pro Stunde festgesetzt ist. Zudem wird für jedes in derartigen Fällen beanspruchte Fahrzeug neu eine Gebühr eingeführt, die je nach Dauer des Einsatzes Fr. 70.00 bis Fr. 106.00 pro Stunde beträgt.

Artikel 12 lautet neu wie folgt:

[1]Weitere Gebühren gemäss Absatz 2 und 3 werden erhoben für:

a. Kontrollen, bei denen Verletzungen des Abfallrechts festgestellt werden;

b. die Beseitigung rechtswidriger Zustände;

c. besondere Dienstleistungen der zuständigen Behörde auf Ersuchen hin.

[2]Für Verrichtungen durch Fachpersonal wird eine Gebühr gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Reglements vom 21. Mai 2000[1] über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Zeittarif I) erhoben.

[3]Für eingesetzte Kehrichtwagen (2-achsig, 16-18 Tonnen) werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

a. 1.- 5. Stunde (pro Stunde)	*Fr.*	*106.00*
b. 6.- 8. Stunde (pro Stunde)	*Fr.*	*88.00*
c. 2.- 5. Tag (pro Stunde)	*Fr.*	*79.00*
d. Ab 6. Tag (pro Stunde)	*Fr.*	*70.00*

[1] GebR; SSSB 154.11

Die Erhebung einer Gebühr für den Häckseldienst richtet sich weiterhin nach dem Tarif vom 31. Januar 1996 über die Verrechnung des Häckseldiensts.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Teilrevision des Gebührenreglements vom 22. November 1990 über die Abfallentsorgung.

2. Er beschliesst mit .. Ja- gegen .. Nein-Stimmen bei .. Enthaltungen und unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung nach Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998, das Gebührenreglement vom 22. November 1990 über die Abfallentsorgung wie folgt zu ändern:

   Art. 3 Grundgebühr pro Jahr
   a. je Einfamilienhaus Fr. 90.00 bis Fr. 180.00;
   b. je Stromabonnement für Wohnungen Fr. 60.00 bis Fr. 120.00;
   c. ein Zuschlag je Zimmer, Mansarde oder Raumeinheit von Fr. 19.00 bis Fr. 40.00.

   Art. 4 Zusatzgebühren
   [1]Die Ansätze pro gebührenpflichtigen Sack oder Gebührenmarke betragen für
   a. 35 Liter Fr. 1.40 bis Fr. 2.40;
   b. 60 Liter Fr. 2.40 bis Fr. 4.10;
   c. 110 Liter Fr. 4.40 bis Fr. 7.50.
   [2]Gebührenmarke für Sperrgut (bis 30 kg) Fr. 4.40 bis Fr. 7.50.
   [3]Grobsperrgut je Lademinute Fr. 23.00 bis Fr. 30.00.

   Art. 6 System A[1]Grundgebühr pro Jahr
   a. je Stromabonnement für Betriebe Fr. 60.00 bis Fr. 120.00;
   b. ein Zuschlag je Zimmer , Büro oder Raumeinheit von Fr. 19.00 bis Fr. 40.00.

   Art. 7 System B
   Die Gebühren betragen pro Containerleerung:
   a. 350 Liter Fr. 25.00 bis Fr. 45.00;
   b. 600 Liter Fr. 44.00 bis Fr. 80.00;
   c. 800 Liter Fr. 58.00 bis Fr. 100.00.

   Art. 12 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
   [1]Weitere Gebühren gemäss Absatz 2 und 3 werden erhoben für:
   a. Kontrollen, bei denen Verletzungen des Abfallrechts festgestellt werden;
   b. die Beseitigung rechtswidriger Zustände;
   c. besondere Dienstleistungen der zuständigen Behörde auf Ersuchen hin.
   [2]Für Verrichtungen durch Fachpersonal wird eine Gebühr gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Reglements vom 21. Mai 2000[1] über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Zeittarif I) erhoben.

   [3]Für eingesetzte Kehrichtwagen (2-achsig, 16-18 Tonnen) werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

---

[1] GebR; SSSB 154.11

a. 1.-5. Stunde (pro Stunde) Fr.106.00;
b. 6.-8. Stunde (pro Stunde) Fr. 88.00;
c. 2.-5. Tag (pro Stunde) Fr. 79.00;
d. Ab 6. Tag (pro Stunde) Fr 70.00.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt, in dem das teilrevidierte Abfallgebührenreglement in Kraft tritt.

4. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 8. Mai 2002

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Gebührenreglement über die Abfallentsorgung (bereinigte Fassung)
- Gebührenreglement über die Abfallentsorgung (mit Korrekturen)
- Synopsis der Gebühren für die Abfallentsorgung